



## Hintergrunddokument

# Umwandlungssatz, erforderliche Rendite und Zinssatz

Im Rahmen von:

## Abstimmung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Datum:	24.6.2024
Stand:	Volksabstimmung vom 22. September 2024
Themengebiet:	BV

Am 22. September 2024 stimmt die Schweizer Bevölkerung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ab. Die Reform zielt darauf ab, die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, das Leistungsniveau insgesamt zu erhalten und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Löhnen zu verbessern. Das vorliegende Dokument erklärt den Mindestumwandlungssatz, wie er festgelegt wird und weshalb er laufend angepasst werden muss.

Unterschiedliche  
Umwandlungs-  
sätze

### Gesetzlicher Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge

Der Umwandlungssatz ist massgeblich für die Bestimmung der Renten in der 2. Säule, insbesondere die Altersrenten. Er wird in Prozent ausgedrückt.

Aktuell gilt im Referenzalter von 65 Jahren ein gesetzlicher Mindestumwandlungssatz von 6,8 %. Demnach entspricht die minimale BVG-Altersrente in der obligatorischen beruflichen Vorsorge dem bei der Pensionierung vorhandenen BVG-Guthaben, multipliziert mit 6,8 %. Mit einem BVG-Guthaben von 100 000 Franken besteht beispielsweise Anspruch auf eine BVG-Altersrente von 6800 Franken pro Jahr.

### Frei bestimmbare Sätze im Überobligatorium

Die meisten Versicherten verfügen über einen höheren Versicherungsschutz als das gesetzlich vorgegebene Minimum. Ihre Vorsorgeeinrichtungen bieten höhere Leistungen als in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgeschrieben. Die Vorsorgeeinrichtungen können einen in ihrem Reglement festgelegten Umwandlungssatz anwenden, der meist unter dem BVG-Umwandlungssatz von 6,8 % liegt. Diese Möglichkeit steht ihnen offen, sofern die daraus resultierende Rente gleich hoch oder höher ist als die Rente, die sich im obligatorischen Teil des Vorsorgeguthabens mit einem Zinssatz von 6,8 % ergeben würde.

Parameter des  
Umwandlungs-  
satzes

### Lebenserwartung und Zinsversprechen

Der Umwandlungssatz wird anhand folgender zentraler Parameter festgelegt:

1. durchschnittliche Dauer der Rentenzahlung (Lebenserwartung im Referenzalter)
2. Zinsversprechen

Das Zinsversprechen ist eine fixe implizite Rendite, die den Pensionierten während der gesamten Rentenzahlungsdauer gewährt wird (technischer Zinssatz). Es handelt sich also um die Verzinsung des Kapitals, das zur Finanzierung der laufenden Renten verwendet wird.

Der aktuelle Mindestumwandlungssatz von 6,8 % beruht auf einem Zinsversprechen von rund 5 % pro Jahr. Zur Finanzierung dieses Umwandlungssatzes müssen die Vorsorgeeinrichtungen eine jährliche Rendite von 5 % erwirtschaften.

Anpassung  
erforderlich

### Umwandlungssatz wurde seit 2005 nicht mehr angepasst

Der Mindestumwandlungssatz ist seit 20 Jahren unverändert. 2005 wurde er von 7,2 % auf 6,8 % gesenkt. Seither ist die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren kontinuierlich angestiegen, während die Renditen auf den Finanzmärkten im Durchschnitt tendenziell zurückgingen. Seit einigen Jahren kann die Jahresrendite von rund 5 % langfristig nicht erwirtschaftet werden.

Die erforderliche Rendite hängt indes auch von der Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren ab: Je höher die Lebenserwartung, desto höher muss die Rendite sein, damit das verfügbare Altersguthaben ausreicht, um die Renten bis zum letzten Tag finanzieren zu können. Mit der steigenden Lebenserwartung hat sich in den letzten Jahren also auch die erforderliche Rendite erhöht.

Die Tatsache, dass es nicht möglich ist, über die gesamte Rentenbezugsdauer eine Rendite von 5 % zu gewährleisten, in Kombination mit der steigenden Lebenserwartung, erfordert eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes. Deshalb soll mit der BVG-Reform der Mindestumwandlungssatz im Referenzalter von 65 Jahren auf 6,0 % gesenkt werden. Ein Umwandlungssatz von 6,0 % entspricht einem Zinsversprechen von rund 3,75 %.

Höhe der  
Zinssätze

### Historisch tiefe Zinssätze

Die finanzielle Lage der im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten beruflichen Vorsorge hängt entscheidend von den Finanzmärkten ab. Die Finanzlage ist gut, wenn die Renditen der angelegten Fonds der erforderlichen Rendite entsprechen. Andernfalls ist die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge gefährdet.

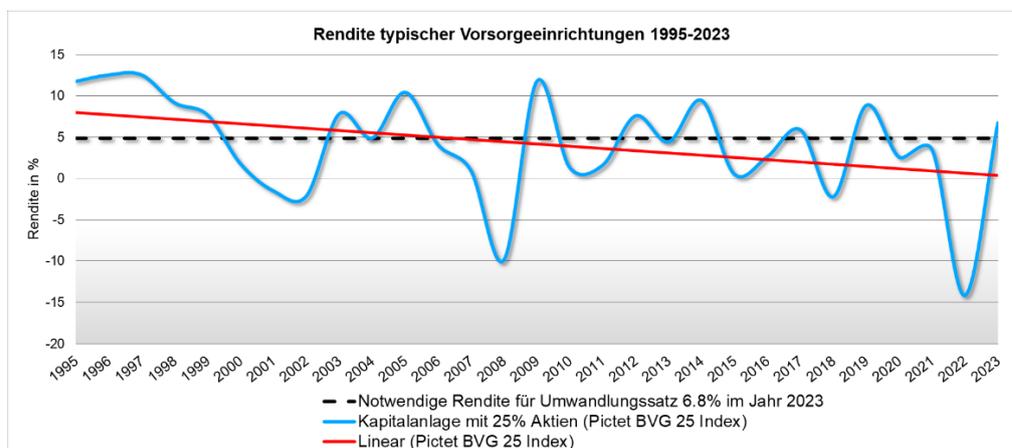
Massgebend für die erforderliche Rendite sind insbesondere:

1. der Mindestzinssatz, auf den die aktiven Versicherten Anspruch haben
2. das Zinsversprechen, das mit der Zahlung der laufenden Renten zusammenhängt

Darüber hinaus müssen über die Rendite auch verschiedene Rückstellungen und Reserven finanziert werden, die die finanzielle Sicherheit einer Vorsorgeeinrichtung gewährleisten.

Für eine Einordnung der tatsächlich von den Vorsorgeeinrichtungen erzielten Renditen wird üblicherweise der Pictet-Index BVG 25 herangezogen. Der Pictet-Index ist ein anerkannter Indikator zur Berechnung der möglichen Kapitalerträge in der beruflichen Vorsorge.

In der folgenden Grafik sind die Entwicklung des Indexes seit 1995 und die entsprechende Tendenz ersichtlich.



Seit der Jahrtausendwende liegen die Renditen im Durchschnitt tendenziell deutlich unter den 5 %, die für den geltenden Mindestumwandlungssatz von 6,8 % erforderlich wären. Das

schwächt die allgemeine finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen, die Leistungen nahe am BVG-Obligatorium versichern.

Auswirkungen  
bei Status quo

### **Systemfremde Querfinanzierung**

Ein zu hoher Umwandlungssatz führt zu einem Ungleichgewicht zwischen den zu zahlenden Leistungen und ihrer Finanzierung. Würde der Mindestumwandlungssatz von 6,8 % beibehalten, wäre weiterhin mit dem seit mehreren Jahren bestehenden Ungleichgewicht zu rechnen.

Dieses Ungleichgewicht in Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungen nahe am BVG-Minimum hat Querfinanzierungen von den aktiven Versicherten zugunsten der Rentenbeziehenden zur Folge. Dadurch verringern sich die künftigen Renten und/oder das Nettoeinkommen der aktiven Versicherten (siehe unten). Das Ungleichgewicht schwächt zudem das System der beruflichen Vorsorge, insbesondere für Vorsorgeeinrichtungen, die im Bereich der obligatorischen Vorsorge tätig sind oder Vorsorgepläne nahe am BVG-Minimum anbieten. Diese Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, den Mindestumwandlungssatz von 6,8 % anzuwenden.

Um die Leistungszahlungen an die Rentenbeziehenden zu garantieren, müssen die aktiven Versicherten eine Zusatzfinanzierung leisten. Diese erfolgt in der Regel in Form einer tieferen Verzinsung ihrer Altersguthaben. Das bedeutet, dass ein Teil der Renditen, die mit einem Altersguthaben erwirtschaftet werden, nicht diesem Guthaben angerechnet, sondern zur Finanzierung der laufenden Renten verwendet wird.

Zudem können aktive Versicherte zur Zahlung von Sanierungsbeiträgen verpflichtet werden, wenn sich ihre Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung befindet. Diese Querfinanzierungen verschlechtern die Vorsorge der aktiven und der insbesondere jüngeren Versicherten.

#### **Sprachversionen dieses Dokuments**

Fiche d'information : Taux de conversion, rendement nécessaire et taux d'intérêt

Scheda informativa: Aliquota di conversione, rendimento necessario e tasso d'interesse

#### **Ergänzende Dokumente des BSV**

[www.bsv.admin.ch/bvg-reform](http://www.bsv.admin.ch/bvg-reform)

### **Kontakt**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

[kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)